

und Brückengelverbefreiung bei Anfuhrer landwirthschaftlicher Düngemittel.

Abg. Heuberer: Diese Petition ist mir von den genannten Feldbesitzern zu Seringswalde mit der Bitte zugesendet worden, dieselbe mit wenigen Worten bei der Kammer einzuführen. Die ganze Petition enthält drei Punkte, deren erste beiden sich über die zu großen Wildstände in den Seringswalde sehr nahe liegenden Privat- und namentlich fiskalischen Hölzern erstrecken; ferner über die höchst unzulängliche und ungenügende Art und Weise der Wildschädentaxation, und endlich, daß die Wildschäden an Hölzern nicht vergütet werden. Dieser Gegenstand ist bereits in der Kammer berathen; weshalb ich das geehrte Präsidium bitte, diese Petition in den beiden Punkten an die erste Kammer zu verweisen. Der dritte Punkt enthält die Bitte, daß sich die Stände bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden möchten, daß alle landwirthschaftlichen Düngungsmittel, wie Düngesalz, Asche, Gyps, Kalk und dergl. frei von Chauffee- und Brückengeldern zugesührt werden könnten. Ich meinestheils bin vollkommen mit dieser Bitte einverstanden, überlasse aber der Berathung der Deputation ein weiteres Urtheil und bitte um geneigte Berücksichtigung derselben.

Präsident Braun: In den ersten beiden Punkten, welche das Präsidium beim Vortrage zusammengefaßt hat, wird die Petition an die erste Kammer, welcher die das Jagdwesen betreffenden Petitionen gegenwärtig zur Berathung vorliegen, abzugeben sein. Ein Gleiches dürfte bezüglich des dritten Punktes zu statuiren sein, weil er sich auf den Bauetat bezieht, welcher der ersten Kammer ebenfalls gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Trifft die Kammer allenthalben der Ansicht bei, daß diese Petition in ihren sämtlichen Theilen an die erste Kammer abgegeben werde? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Könnert tritt ein.)

9. (Nr. 1354.) Die Gemeinde zu Weixdorf überreicht einen Nachtrag sammt einer abfälligen Bescheidung als Erläuterung der unter Nr. 1328 z. von der ersten Kammer anher gelangten Concession zu Anlegung einer Schänfstätte.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Eingabe an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

10. (Nr. 1355.) Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petitionen um ständische Verwendung für Ausarbeitung und Einführung A. eines in deutscher Sprache verfaßten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs; B. einer auf die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründeten bürgerlichen Proceßordnung; C. eines Handelsgesetzbuchs; D. einer auf die nämlichen unter B. gedachten Grundsätze gebauten Handelsproceßordnung nebst Einführung E. von Fabrikgerichten.

Präsident Braun: Wird zu drucken sein und auf eine spätere Tagesordnung gelangen. — Damit sind die Nummern

der heutigen Registrande erschöpft. Ich habe der Kammer mitzutheilen, daß in Folge des Condolenzschreibens, welches ich an die verwittwete Frau Majorin v. Sahr im Namen der Kammer erlassen habe, dieselbe mich beauftragt hat, der Kammer für diese Theilnahme ihren Dank abzustatten, ein Auftrag, dessen ich mich hiermit entledige. — Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß die Herren Abgeordneten Todt und Niehle wegen dringender Abhaltungen sich für heute haben entschuldigen lassen. — Wir gehen nun zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, und der Herr Referent D. Haase wird die Güte haben, uns den Vortrag des Berichts über den vorliegenden Gegenstand zu geben.

Referent Abg. D. Haase: Das Allerhöchste Decret, mit welchem der Gesetzentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend, an die Kammer gelangt ist, lautet so:

In dem den getreuen Ständen vorgelegten Entwurfe zu einer Wechselordnung werden alle frühern Gesetze für aufgehoben erklärt. Da hieraus, wiewohl gegen die Absicht, gefolgert werden könnte, als sollte auch die Bestimmung in der Erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 und den darin angezogenen statutarischen Gesetzen über das Vorzugsrecht der mit Wechsel Bezogenen an den in Commission erhaltenen Waaren aufgehoben werden, so ist über diese Bestimmung, welche ohnedies nicht süglich in die Wechselordnung aufgenommen werden kann, zugleich unter den für zweckmäßig erkannten Modificationen und Ausdehnungen ein besonderer Gesetzentwurf bearbeitet worden.

Se. Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in der Anlage einen Gesetzentwurf:

„das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend“,

nebst dazu gehörigen Motiven, behufs der hierüber abzugebenden Erklärung, in Huld und Gnaden zugehen, mit der Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan bleiben.

Gegeben zu Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Könnert.

Die Motive dazu lauten:

Die erläuterte Proceßordnung ad Tit. XLIV. §. 2 enthält eine mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts im Widerspruche stehende wichtige Bestimmung in Hinsicht auf die Stellung der Faustpfandgläubiger zum Concurs des Schuldners, indem sie diesen Gläubigern die Ablieferung der Faustpfänder zur Concursmasse aufgiebt und sie zur Liquidation ihrer Forderungen im Concurs verweist.

Als eine große Ausnahme hiervon muß man es nun achten, das die Erl. Proceßordnung ad Tit. XLI. §. 1 eine Bestätigung eines ältern Gesetzes, des Decisivbefehls wegen Bezahlung der Wechselbriefe und der Commissionswaaren zu Leipzig vom 4. September 1669 §. 3 (C. A. II. pag. 2017 und Beilage der Proceßordnung Nr. XX.), welches nachgehendes